

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.352/2-4/89

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 7. April 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe: 6249/11/01 Durchwahl

Zl. 25 Ge/98P

Datum: 10. APR. 1989

Verteilt 14. APR. 1989

Klaus gruber

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeckt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird, zur gefällen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.352/2-4/89

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Generaldirektion für die Post-
und Telegraphenverwaltung

Postgasse 8
1011 Wien

1010 Wien, den 7. April 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 7500
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz
geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 9. März 1989, GZ 103 684/III-25/89, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird, wie folgt Stellung.

Zu Art. I, Z 4:

1. In die taxative Aufzählung des nach den Befreiungsbestimmungen des § 47 Abs. 1 der Fernmeldegebührenordnung i.d.F. des Entwurfes anspruchsberechtigten Personenkreises wären auch die Bezieher von Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen aufzunehmen, weil diese versorungsrechtlichen Leistungen den in den Z 3 bzw. 7 leg.cit. angeführten Leistungen vergleichbar sind.
2. Der Begriff "pensionsrechtlich" im § 47 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes ist nicht eindeutig. Es kann damit eine öffentlich-rechtliche Leistung und/oder eine pensionsversicherungsrechtliche Leistung gemeint sein. Es wird vorgeschlagen, für den Bereich der pensionsversicherungsrechtlichen Leistungen den

- 2 -

Terminus "... Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung" zu verwenden.

3. Durch das Abstellen auf "pensionsrechtliche" Leistungen werden Personen von der Möglichkeit der Gebührenbefreiung ausgeschlossen, die eine Rente aus der Unfallversicherung (und daneben keine Leistung aus der Pensionsversicherung) beziehen sowie Bezieher von Krankengeld, Familien- oder Taggeld und Bezieherinnen von Wochengeld. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales spricht sich gegen eine derartige Ungleichbehandlung aus.
4. Ein Hilflosenzuschuß (§ 47 Abs. 1 Z 2) ist eine Leistung aus der Pensionsversicherung oder aus der Unfallversicherung, die zu einer Pension oder Rente gebührt. Es ist daher umso unverständlicher, weshalb Personen die ausschließlich Renten aus der Unfallversicherung beziehen, von der Möglichkeit der Gebührenbefreiung ausgeschlossen sein sollen. Sollte jedoch nur der Hilflosenzuschuß aus der Pensionsversicherung gemeint sein, so wäre diese Leistung bereits durch § 47 Abs. 1 Z 3 des vorliegenden Entwurfes erfaßt.
5. Durch die taxative Aufzählung des für eine Gebührenbefreiung in Betracht kommenden Personenkreises ergibt sich eindeutig, daß Personen, die Einkommen erwerben, ohne gleichzeitig eine der im § 47 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Entwurfes angeführten Leistungen zu beziehen, für eine Gebührenbefreiung nicht in Frage kommen. Die Absicht dieser grundsätzlichen Festlegung wird in Frage gestellt.

Es ist nicht einsichtig, weshalb Personen mit - geringem - Einkommen hinsichtlich der Berechtigung zur Gebührenbefreiung schlechter gestellt werden sollen als Personen, die ausschließlich oder zusätzlich Leistungen der öffentlichen Hand beziehen.

Sollte die taxative Aufzählung des anspruchsberechtigten Personenkreises beibehalten werden, so wird aus sozialver-

- 3 -

sicherungsrechtlicher Sicht angeregt, die z 2 und 3 des § 47 Abs. 1 des Entwurfes zusammenfassend folgendermaßen zu formulieren: "Bezieher von Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung".

6. Zu § 48 Abs. 1 des Entwurfes wird angeregt, jene Bestimmung des ASVG, durch welche die Richtsätze festgelegt werden, zu zitieren, da die Begriffe "Haushalts-Nettoeinkommen" und "Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt" der Terminologie des ASVG nicht entsprechen. § 293 Abs. 1 lit.a sublit.aa ASVG beinhaltet den Richtsatz für Pensionsberechtigte, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, § 293 Abs. 1 lit.a sublit.bb ASVG den Richtsatz für Pensionsberechtigte, wenn die Voraussetzungen nach sublit.aa nicht zutreffen. Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit.a ASVG erhöht sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen unter einem bestimmten Betrag liegt.
7. Da hinsichtlich der Höhe des Grenzbetrages an die Ausgleichszulagenrichtsätze angeknüpft wird, wird angeregt, sich hinsichtlich der Ermittlung des Nettoeinkommens an § 292 ASVG zu orientieren.

Das Präsidium des Nationalrates wurde in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

